

als sie sagt: „So eynem Nachbarn hier möchte überbleiben nach seyner wirtschafft, „das (wenn) das Faß entzapft (angesteckt) ist, das magt er sollen ausshenken, da- „gegen ihn der Kretschmar nichts zu halten. Bleibt ihm ein viertel oder faß voll, „das soll er dem Kretschmar anbieten.“

Dem Gasthose bezw. seinem Besitzer räumt die Rüge allerhand Rechte ein. So lag von altersher die Back- und Schlachtgerechtigkeit auf dem Brauschenkengute, denn, der Kretschmar hat frey backen vndt schlachten vnd dasselbige (Fleisch und „Backwaren) zu verkaufen von wannen der Mann (Käufer) komme“. Auch das Braurecht das Gasthofes ist genau geregelt, ebenjo der Bierpreis festgesetzt und der Ausschank anderen Bieres als des Eigengebräus, der immer eine gewichtige Streitfrage zwischen Dresden, Meissen und den einzelnen Dörfern war, für bestimmte Zeiten vorbehalten. Auf den sogen. Bierbann Dresden und die daraus auch für Zitzschewig erwachsenden Streitigkeiten wird später noch zurückzukommen sein.

Ueber das Braurecht usw. sagt das alte Ortsgesetz: „Der Kretschmar hat „macht zu braven fünfzig Scheffel Malz und hat desselbigen eine kanne biers zu „geben, umb zween Heller.“ „Dazu hat der Kretschmar macht, freybergisch Bier „zu schenken von Donati bis Michaelis“. Also etwa 8 Wochen von Anfang August bis Ende September. Eine gewisse Gewerbefreiheit bestand in Zitzschewig im 16. Jahrhundert ähnlich wie in Köhlschbroda, denn der Ort rügt „eynen freien „Salzmarkt vor unsere Behauung, wer das feil herbringen mag. Item (des- „gleichen) so sich eyn Handwerker bey uns nehren wolle wie er genannt sey, „darein keyne stadt zu halten noch wehren (das Recht hat). Der freie Salzverkauf und das freie Handwerker-Niederlassungsrecht sind allerdings später durch landes- gesetzliche Bestimmungen durchbrochen und beseitigt worden.

Eine eigenartige Bestimmung über die Pflege der Obstbäume enthält der letzte Absatz der Rüge von 1555 der besagt: „Zum achtzehnten soll ein jeder Hauswird „schuldig sein, zwischen weihenacht und fastnacht seyne obstbewme (Obstbäume) zu „cappen bei strafe eynes schocks“. Es ist nicht ganz klar was das Wort „cappen“ oder „rappen“ bedeutet, aber es ist ein Beweis, daß man sich der Pflege des Obst- baues und der Obstbäume schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts tatkräftig durch gesetzliche Vorschriften annahm. Im übrigen wahrtsich, wie erwähnt, die Gemeinde einen freien Viehweg durch das Weinbergsgelände nach der Buschhutung genau wie Köhlschbroda und bestätigt damit wieder die Annahme, daß die Weinbergslur in jener Zeit noch nicht als zu Zitzschewig gehörig betrachtet wurde. Trotzdem mußten aber die Bergherren, die Weinberge „bei Zitzschewig“ besaßen, zu den Unkosten der Gerichtstage der Lehnherrschäften, die im Dorfe selbst abgehalten wurden, beitragen. In Köhlschbroda hatte gerade der Rat von Dresden, der hier als Lehnherr auftritt, sich geweigert diese „Dingheller“ wie die Gerichtskosten genannt wurden, für seine bei Köhlschbroda gelegene Weinberge zu zahlen und hatte den Streit um die Verpflichtung dazu bis vor den Leipziger Schöppenstuhl getrieben.

(Fortsetzung folgt.)

S. 33

Der unhöfliche Goethe.

Das köstliche Buch Wilhelm von Kugelgens „Jugenderinnerungen eines alten Mannes“, das für die Dresdener Verhältnisse zur Zeit der napoleonischen Kriege eine so reichhaltige Fundgrube ist, beschäftigt sich auch verschiedensch mit dem großen Weimaraner, mit Goethe und seiner Anwesenheit im Hause der Eltern des Verfassers beim Einmarsch der preussischen und russischen Heere in Dresden. Goethe war zum Vater Wilhelm von Kugelgens, dem damals hochgeschätzten Maler Gerhardt von Kugelgen schon etliche Jahre vor dem von ihm geschilderten Erlebnis in Dresden, im Jahre 1808 in Weimar in Beziehungen getreten. Dieser